

als den dafür zu wählenden Ort. Als ich in der frühern Sitzung zum ersten Male meinen Antrag vorlas, enthielt derselbe die Worte: „welche bescheinigen, daß sie während der Dauer der Candidatur entweder bei einem Gericht oder einem Advocaten gearbeitet haben“. Diese Worte habe ich jetzt weggelassen und mich ganz einfach darauf beschränkt, auf §. 2 zu verweisen, welcher Alles umfaßt. Ebenso hatte ich an die Aufnahme der Worte gedacht: „der Candidat muß nachweisen, daß er die Erlaubniß zum Austritt aus dem Staatsdienste erlangt hat.“ Allein auch diese sind überflüssig, da auch das durch Hinweis auf §. 2 ausgedrückt wird. Ich empfehle nun meinen Zusatz Ihrer Unterstützung und bitte, wenn Sie sich damit einverstehen können, ihn zu genehmigen.

Präsident Dr. Haase: Der vom Abg. Haberkorn beantragte Zusatz zu §. 5 lautet so:

„Nach Verfluß von fünf Jahren, von Approbation der Specimina an gerechnet, werden jedoch, dafern es nicht früher schon geschehen, Rechtsandidaten auf Ansuchen als Advocaten immatriculirt (vergl. übrigens §. 2.)“.

Wird derselbe unterstützt? — Zahlreich.

Abg. Reiche-Eisenstück: Ich habe bei einer neuerlichen Gelegenheit meine Ansichten über die Verhältnisse geäußert, welche soeben von dem Abg. Haberkorn sehr richtig dargestellt und beurtheilt worden sind. Wenn sein Antrag durchgeht, so kann ein junger Mann, der sich dem juristischen Berufe gewidmet hat, immer nur erst hoffen, etwa mit dem dreißigsten Jahre sicher zu einer Selbstständigkeit, einem selbstständigen Erwerbe zu gelangen. Das ist die Hälfte seiner präsumtiven Lebenszeit und es wird im Vergleich zu andern Ständen wohl selten der Fall vorkommen, daß Einer vor dem dreißigsten Jahre zu keiner Selbstständigkeit, zu keinem selbstständigen Erwerbe gelangen kann und darf. Die Befürchtungen und Besorgnisse, welche gegen den Zusatz erhoben werden könnten, hat der Herr Antragsteller zum Theil schon selbst widerlegt und auch ich muß gestehen, daß, wenn nun auch einmal einige Advocaten mehr wären, als das Bedürfniß gerade verlangt, ich darin kein so großes Unglück erkennen kann. Auf der andern Seite liegt es doch auch im Interesse des Volks, eine Concurrenz, eine größere Auswahl unter den Advocaten zu haben, namentlich in der Provinz. Ich bin daher ganz der Meinung des Abg. Haberkorn und besonders auch aus dem Grunde, weil ich es als eine Cardinalfrage bei Berathung eines Gesetzes betrachte, daß es der Willkür und den willkürlichen Ansichten des jezeitigen Ministers so wenig wie möglich Spielraum giebt. Man darf sich da, wie schon früher von mir erwähnt worden ist, nicht bestechen lassen durch die Persönlichkeit der dormaligen sächsischen Herren Minister und namentlich durch das große Vertrauen, welches der verehrte jetzige Vorstand des Justizministeriums genießt. Personen ändern sich, man muß auf die Zukunft blicken, und es ist auch

möglich, daß einmal ein Hassenpflug Justizminister in Sachsen sein könnte, welcher dann solche facultative Bestimmungen sehr leicht mißbrauchen möchte.

Abg. v. Eriegen: Ich verkenne keinesweg die gute Absicht, welche dem Antrage zu Grunde liegt, ich glaube aber, er ist durchaus unausführbar. Die Staatsregierung hat in den Motiven sich dahin ausgesprochen, daß es unbedingt nothwendig sei, nach und nach die Zahl der Sachwalter in Sachsen zu mindern. Statistische Nachweise, welche von der Regierung der Deputation mitgetheilt worden sind und auch wohl der Kammer nicht vorenthalten werden dürften, gehen dahin, daß es keinen Staat in Deutschland giebt, der eine so große Anzahl von Sachwaltern hätte wie Sachsen. Wenn nun der Zusatz angenommen werden sollte, so glaube ich, daß sich keineswegs mit irgend einer Sicherheit übersehen läßt, ob in Zukunft eine Minderung der Sachwalter eintreten werde; denn, meine Herren, wenn dieser Zusatz in die Gesetzgebung aufgenommen wird, so muß dies, wie sich von selbst versteht, eine große Anziehungskraft in der Beziehung ausüben, daß sich viele Juristen der Advocatur zuwenden, weil sie voraussehen, nach 5 Jahren mußst du Sachwalter werden. Es wird daher die Berechnung, welche der Abg. Haberkorn aufstellte, daß eine solche Bestimmung wenig Einfluß auf die Zahl der Sachwalter haben würde, kaum gerechtfertigt erscheinen können, weil eben eine derartige Bestimmung ein großes Reizmittel darbieten wird, sich der juristischen Praxis zu widmen. Es liegt schon überhaupt in den Verhältnissen des Advocatenstandes besonders für junge Leute ein großer Reiz, weil jeder als Advocat frei über seine Zeit verfügen und hoffen kann, seinen Erwerb ohne Anstellung durch eigene Kraft zu erlangen. Was zuletzt von dem Abg. Reiche-Eisenstück erwähnt ward, halte ich auch nicht für richtig. Denn die Frage, ob das Ministerium Jemanden zu immatriculiren geneigt sei oder nicht, ist davon unabhängig, indem in dieser Beziehung auf §. 2 verwiesen werden müßte. Also die Frage, ob das Ministerium einen Rechtsandidaten für würdig erachtet, immatriculirt zu werden, müßte natürlich daneben fortbestehen. Ich glaube daher, es ist durchaus nicht ausführbar, diesen Antrag anzunehmen, ohne dem Wunsche entgegen zu arbeiten, daß die Anzahl der Sachwalter sowohl im Interesse des Standes als auch des Publicums auf eine den Verhältnissen angemessene Art reducirt werde. Gern gebe ich zu, daß es nicht wünschenswerth ist, daß die Anzahl der Sachwalter gar zu gering sei. Die Erfahrung in einem Nachbarstaate ist in dieser Beziehung nicht günstig; aber, meine Herren, vor der Befürchtung, daß es in Sachsen auch so werden könne, sind wir noch auf sehr lange Zeit hinaus geschützt.

Präsident Dr. Haase: Begehrt sonst noch Jemand das Wort über den §. 5 oder den beantragten Zusatz.